

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

HENRIETTE KATZENSTEIN | RUTH SEYBOLDT

VORMUNDSCHAFT – AKTEUR IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE! MITEINANDER STATT NEBENEINANDER

Zugleich mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Vormundschaftsrechtsreform entwickelt. Es macht Sinn, die Parallelen in den Blick zu nehmen. Soziale Dienste und Vormundschaft können von gemeinsamer Reflexion der gesetzlichen Neuerungen profitieren.

Das gilt für eine verantwortliche Umsetzung der Kinderrechte, die sich an Bedürfnissen und Willen des Kindes orientiert, für eine Kooperation, die das Kind in den Mittelpunkt stellt, für eine gemeinsame und eine sensible Weiterentwicklung des Umgangs mit (nicht sorgeberechtigten) Eltern. Außerdem wird in den Blick genommen, dass Beschwerdemöglichkeiten auch für Kinder unter Vormundschaft zu schaffen sind und zuletzt herausgestellt, dass der § 87c SGB VIII weiterentwickelt werden muss, der heute noch unterschiedslos bei Aufenthaltswechseln des Kindes den Wechsel der Amtsvormundschaft vorgibt.

EINLEITUNG: GEMEINSAME MODENSCHAU!

Nicht nur die sozialen Dienste im Jugendamt zeigen sich in neuen (gesetzlichen) Kleidern, sondern auch die Vormundschaft. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verfolgt hohe Ziele: Besserer Kinder- und Jugendschutz, Stärkung junger Menschen, Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung, mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung. Die jungen Menschen stehen im Mittelpunkt. Sie sollen passgenaue Unterstützung bekommen. Dazu gehören auch die Stärkung der Elternarbeit und die Verbesserung der Kooperation.

Mit diesen Zielen korrespondieren die Prinzipien der Vormundschaftsrechtsreform, die am 1.1.2023 in Kraft getreten ist: Die Stärkung der Subjektstellung der jungen Menschen, die im KJSG angestrebt wird, befördert das neue Vormundschaftsrecht durch explizite Kinderrechte (§ 1788 BGB). Das Kind stärken sollen auch die neuen Vorgaben zur Kooperation, die nun – man höre und staune – im BGB

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

verankert wurden (§ 1796 BGB). Und zum ersten Mal hat das neue Vormundschaftsrecht erkannt, dass auch bei Vormundschaft die Eltern berücksichtigt werden müssen (§ 1790 Abs. 2 S. 3 BGB).

An verschiedenen Punkten entstehen neue Schnittstellen und Zuständigkeitsüberschneidungen, aber auch Potenziale voneinander zu lernen. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. (<https://vormundschaft.net/>) (FUSSNOTE FÜR SEITE 1: Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. ist ein multidisziplinärer Verein, der an der Weiterentwicklung der Qualität von Vormundschaften und Pflegschaften und der Kooperation mit Partnern aus der Kinder- und Jugendhilfe, den Familiengerichten und Weiteren arbeitet.

plädiert daher für eine gemeinsame Reflexionskultur zwischen sozialen Diensten und Vormundschaft – unter Einbeziehung des Kindes und seiner Familie. Den folgenden Impulsen vorausgeschickt sei: Es ist uns bewusst, dass die Umsetzung, Zeit und Ressourcen erfordert, die aktuell knapp sind, - und sich nicht alles zugleich weiterentwickeln lässt.

1. IMPULS: GEMEINSAM VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN FÜR DIE REALISIERUNG VON KINDERRECHTEN

Im KJSG werden die Rechte der jungen Menschen u.a. dadurch gestärkt, dass das Verfahren der Beteiligung qualifiziert wird: Beteiligung soll in einer für Kinder „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ erfolgen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII).

Im neuen Vormundschaftsrecht ist die Einführung dezidierter Rechte junger Menschen unter Vormundschaft (§ 1788 BGB) ein absolutes Novum. Das erste in § 1788 BGB genannte Recht spiegelt dabei den Leitsatz des SGB VIII (§ 1 Abs. 1) wider, wenn es heißt: „Der Mündel hat insbesondere das Recht auf 1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Vergessen wurde das Wörtchen „selbstbestimmt“ aufzunehmen, das mit Bedacht und mit Blick auf Kinder mit Behinderungen durch das KJSG ergänzt wurde – das sollte in der BGB-Vorschrift bei nächster Gelegenheit auch hinzugefügt werden. § 1788 gibt Kindern unter Vormundschaft außerdem das Recht auf eine gewaltfreie Pflege und Erziehung, persönlichen Kontakt mit dem Vormund/der Vormundin, Achtung seines Willens und das Recht auf Beteiligung.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Beteiligung, die das KJSG im SGB VIII verankert hat, können und sollen mit Kinderrechten wie in der UN-KRK und jetzt neuerdings im Vormundschaftsrecht zusammengedacht werden. Die Vorgabe im SGB VIII sollte auch für die (Amts)vormundschaft bedeuten, Beteiligung so zu gestalten, dass sie nicht nur formal stattfindet, sondern das Kind sich tatsächlich informiert und gehört fühlt und sich einbringen kann. Wichtige Voraussetzung dabei ist eine Haltung, die das Kind als Inhaber von Rechten sieht und die Erwachsenen als Träger von Verantwortung. In einer vom Bundesforum angestoßenen Studie (Mitschke/Dallmann (2020) ließ sich feststellen, dass Vormund*innen Beteiligungsmöglichkeiten von Reife und Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen abhängig machen. Ganz anders die Kinder- und Jugendlichen selbst: Sie wollen ganz unabhängig von Alter und Entwicklungsstand beteiligt werden, wenn es ihnen ein Anliegen wichtig ist, - bspw. bei Taschengeldfragen oder der Handynutzung. Hier ist also ein Umdenken erforderlich: Nicht die jungen Menschen sind verantwortlich dafür, sich reif und fähig genug für die Wahrneh-

mung ihrer Rechte zu zeigen; sondern wir Erwachsenen sind herausgefordert, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte wahrnehmen können.

Dazu braucht es auch Kompetenzen und Unterstützung der Fachkräfte, gerade wenn es um kleine Kinder oder um Kinder mit Behinderungen geht. Erste Schritte hat das Bundesforum mit einem „Methodenkoffer Beteiligung“²⁾ gemacht, in dem kindgerechte Materialien und Anregungen zusammengetragen wurden. Für Kinder mit Behinderungen braucht es hier Weiterentwicklungen. Wir schlagen vor, auch die Interaktionsbeobachtung stärker einzubeziehen, als ein Mittel, kindliche Signale wahrzunehmen.

2. **IMPULS: KOOPERATION GESTALTEN – BETROFFENE BETEILIGTE DABEI EINBEZIEHEN**

Durch das KJSG entstehen vielfache neue Schnittstellen und Kooperationserfordernisse, etwa durch die Ergänzungen in § 36 SGB VIII, die eine erweiterte Einbeziehung Beteiligter und nicht-sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung vorsieht. Und auch das altehrwürdige Bürgerliche Gesetzbuch hat im Vormundschaftsrecht nun Kooperationsregeln aufgenommen: Vormund*innen sollen mit Erziehungspersonen im Alltag besser zusammenarbeiten (§§ 1792, 1796 BGB), Vormund*innen und Pfleger*innen sich die Sorge für ein Kind teilen dürfen (§§ 1776, 1777 BGB).

Bei immer mehr Beteiligten in den Hilfeprozessen (z.B. § 36 Abs.3,5, Vertrauensperson bei Schutzkonzepten, zusätzlicher Pfleger § 1776 BGB usw.) entstehen Fragen nach Zuständigkeiten, Arbeitsteilung, Effektivität und Absprachen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Kooperation unter Professionellen die Machtverhältnisse zu Ungunsten des Kindes verschieben und Beteiligung schwächen kann (Kindler i. Druck, 15; Goldbeck, Lutz et. al. 2005, 51f). Es stellt sich also die Frage, wie Kooperation so gelingen kann, dass das Kind und seine Familie im Zentrum bleiben?

Bisher werden Kooperationsvereinbarungen i.d.R. zwischen Diensten im Jugendamt geschlossen – und auch ausschließlich hier verhandelt. Uns stellt sich die Frage, ob es nicht Sinn macht, bei der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen auch junge Menschen, Pflegeeltern oder Einrichtungen einzubeziehen. Das Bundesforum hat gemeinsam mit dem PFAD-Bundesverband den Versuch gemacht, junge Menschen (Careleaver*innen), Pflegeeltern und Amtsvormund*innen in dem Workshop „Zusammenarbeit als Ressource – Reformanliegen umsetzen!“ gemeinsam über Kooperation diskutieren zu lassen. Das Ergebnis, die „7 Thesen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegekindern, Pflegeeltern und Vormund*innen entwickelt“ macht sehr deutlich, wie konkret es wird, wenn Betroffene formulieren, was es bedeutet, das Kind in den Mittelpunkt zu stellen: Das Kind solle bspw. „schon bei der Planung einbezogen werden und mitentscheiden, wer beim Hilfeplangespräch dabei ist, wer es mit ihm vorbereitet, wo es stattfindet und ob es selbst dabei sein will“ (S.9). Hinderlich sei dafür bspw. die „Qual der Wahl“ für ein Kind, wenn es sich vor Entscheidungen gestellt sieht oder glaubt, dass seine Äußerungen sogleich mit Entscheidungen verknüpft werden. Ängste, verantwortlich gemacht zu werden („du hast es doch so gewollt“) erschweren es, sich frei zu äußern. Das ist besonders im Hilfeplangespräch mit seinem Fokus auf Entscheidungen eine Hürde“ (S.8).

2) <https://vormundschaft.net/methodenkoffer/beteiligung/>



3. **IMPULS: GEMEINSAME REFLEXIONSKULTUR IN DER KOOPERATION MIT ELTERN ENTWICKELN**

Das KJSG will Eltern als wichtige Bezugspersonen junger Menschen in die Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe einbinden – auch dann, wenn sie das Sorgerecht nicht mehr haben. Eltern bleiben Eltern ihrer Kinder – Helfer*innen und Vormund*innen dagegen verlassen das Leben des Kindes oft bei Wechseln, zum 18. Geburtstag oder etwas später. Auch nicht sorgerechtigten Eltern sollen daher an Hilfeplangesprächen und Perspektivplanungen beteiligt werden (§ 36 Abs. 5, § 37c Abs. 2 SGB VIII).

Die Vormundschaftsrechtsreform hat den Gedanken in § 1790 BGB ebenfalls aufgenommen. In Abs. 2 S.3 heißt es: „Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen“ und in Abs. 4: „Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist“.

Und nun? Bisher hat oft keiner die Eltern beteiligt und unterstützt, wenn die Sorge einmal entzogen war – und nun alle? Hier sind Überlegungen notwendig, wie ein sensibler Umgang mit Eltern gelingen kann und wer dabei welche Aufgaben hat.

Wie fühlen sich Eltern im Hilfeplangespräch, wenn sie dabei sitzen, aber der Vormund/die Vormundin das Sagen hat? Sind nicht-sorgerechtigten Eltern Beteiligte des Verfahrens mit dem Recht, einen Beistand beizuziehen? Dazu hat gerade der Bayrische VGH mit Beschluss vom 25. Januar 2023 – 12 CE 22.2526 erste Hinweise gegeben, die dies positiv beantworten.

Zu fragen ist aber auch: Wie geht es dem Kind, das seinen Willen dazu äußern soll, ob die Eltern im Hilfeplangespräch beteiligt werden sollen und das seine Eltern dort möglicherweise hilflos erlebt? Sollten Vormund*innen und Eltern ihre Rollen im Hilfeplangespräch miteinander klären oder ist es besser, die Eltern auf andere Weise in die Hilfeplanung einzubeziehen?

Es braucht hier eine gemeinsame, kontinuierliche und kindbezogene Reflexion der Kooperation mit Eltern – unter Einschluss der Rückmeldungen der Betroffenen. Dafür sollten Räume und Rückmeldekanäle im Jugendamt geschaffen werden.

4. **IMPULS: BESCHWERDERECHTE AUCH GEGENÜBER DER VORMUNDSCHAFT ERMÖGLICHEN**

Das KJSG führt – für alle Länder verbindlich – Ombudsstellen ein (§ 9a SGB VIII). Ihre Aufgabe ist Vermittlung und Klärung bei Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Rechtsgutachten hat kürzlich geklärt: Ombudsstellen stehen auch Vormund*innen als Sorgerechtigten der Kinder und Jugendlichen offen (Schindler, 2023).

Aber was, wenn ein junger Mensch Konflikte mit seiner Vormund*in hat, sich über sie oder ihn beschweren will? Möglich wäre das beim Familiengericht, - die Rechtspfleger*innen sollen junge

Menschen nun persönlich anhören, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass Vormund*innen ihren Pflichten nicht nachkommen (§ 1803 BGB). Die Schwelle, das Familiengericht anzurufen, ist jedoch hoch. Und dazu kommt, dass auch aus den Familiengerichten schon Skepsis kommt: Können das Rechtspfleger*innen überhaupt? Sie seien doch gar nicht dafür ausgebildet. Auch stehen der Rechtspflege kaum Möglichkeiten zur Vermittlung und Abhilfe zur Verfügung.

Es sollte geklärt werden, dass junge Menschen auch in Bezug auf ihre Vormund*innen die Möglichkeit der Beschwerde haben. Vormundschaft ist mit viel Macht ausgestattet, trifft Entscheidungen, die Weichen stellen können. Daher muss Information von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte und Schaffung von auch niedrigschwelligen Beschwerdemöglichkeiten gesichert werden.

5. IMPULS: SELBSTORGANISATION – AUCH ETWAS FÜR DIE VORMUNDSCHAFT!

Wie bereichernd die Weiterentwicklungsimpulse junger Menschen sind, die selbst Erfahrungen mit der Jugendhilfe gemacht haben (Careleaver*innen), haben wir in den letzten Jahren zunehmend lernen dürfen. Die „experts by experience“ bringen eine ganz besondere Expertise in die Fachdiskussion ein, wenn sie miteinander in Austausch treten und sich selbst organisieren und vertreten. § 4a SGB VIII hat diese Erkenntnis aufgegriffen und die Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Gesetz verankert.

Auch die Vormundschaft ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und sollte Selbstorganisation unterstützen fördern und die Expertise von Jugendhilfe- und Vormundschaftserfahrungen nutzen, um sich weiter zu entwickeln. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. leistet hier bereits Pionierarbeit. Bspw. wurden sowohl in die Entwicklung des Videos „Dein Vormund ist an deiner Seite“³⁾ als auch in die des Kinderbuchs „Frau Frühling hat 30 Kinder“ junge Menschen mit (ehemaligen) Vormund*innen einbezogen. Aber in der Breite der vormundschaftlichen Arbeit ist noch nicht angekommen, wie fruchtbar die Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen für die Entwicklung von Qualität ist. Eine Möglichkeit würden bspw. jährliche Workshops bieten, in denen junge Menschen und Vormund*innen gemeinsam ihre Sichtweise auf die Vormundschaft und ihre Erwartungen aneinander diskutieren.

6. IMPULS: KONTINUITÄT IN DER VORMUNDSCHAFT ABSICHERN

Ein letzter Gedanke: Die Vormundschaftsrechtsreform hat die Chance nicht genutzt, den § 87c SGB VIII zu reformieren. Nach dieser Regelung muss der Wechsel der Amtsvormundschaft erfolgen, wenn das Kind aus einem Jugendamtsbezirk in einen anderen verzieht – unabhängig von Entfernung, Alter, Willen des Kindes oder seiner Situation. Junge Menschen erzählen uns dagegen, wie wichtig es für sie sein kann, ihre Vormund*in zu behalten, - gerade wenn alle anderen Bezugspersonen etwa in einer Krise wegbrechen. Kontinuität in der Vormundschaft kann gerade dann wichtig sein, wenn das Leben des jungen Menschen unstabil ist. § 87c SGB VIII muss die explizit die Möglichkeit der Kontinuität in der Vormundschaft eröffnen, - wenn das zum Wohl des Kindes ist und das Kind es will.

3) <https://vormundschaft.net/video-zur-vormundschaft/>

FAZIT

Die Anliegen des KJSG und der Vormundschaftsrechtsreform treffen sich an vielen Punkten. Eine Umsetzung der beiden Reformen, die das Kind in den Mittelpunkt stellt, braucht eine gemeinsame Reflexionskultur der sozialen Dienste und der Vormundschaft. Dabei sollten, nicht nur fallbezogen, sondern schon bei der Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse, die Sichtweisen junger Menschen, ihrer Familien und der Erziehungspersonen einbezogen werden.

LITERATUR

- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V./ PFAD Bundesverband e.V. (2022): 7 Thesen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegekindern, Pflegeeltern und Vormund*innen.
- Gliemann, Claudia/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. (2023): Frau Frühling hat 30 Kinder. Monterosa Verlag.
- Goldbeck, Lutz/Laib-Koenemund, Anita/Fegert, Jörg M. (2005): Hilfeprozess-Koordination im Kinderschutz. Ein Projekt zur Qualitätssicherung durch externe Institutionsberatung. Universitätsklinikum Ulm.
- Kindler, Heinz (im Druck): Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in Fällen sexueller Gewalt / Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung.
- Mitschke, Carlin/Dallmann, Sara (2020): Vormundschaft im Wandel: Kontakt, Beziehung und Beziehungsgestaltung zwischen Jugendlichen und Vormund*innen aus der Perspektive von Jugendlichen, Vormund*innen und Erziehungspersonen.
- Schindler, Gila (2023): Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII. Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene.

IMPULSGEBER*INNEN

Henriette Katzenstein, FU Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik; Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. – Vorsitzende; henriette.katzenstein@vormundschaft.net

Ruth Seyboldt, wissenschaftliche Referentin im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.; Careleaver e.V.; ruth.seyboldt@vormundschaft.net